



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Steuerschutzschild – Amnestie für Vermögen im Ausland, verschiedenes

Ab 15. September 2009 und bis 15. April 2010 können widerrechtliche bzw. im Unico nicht erklärte, im Ausland gehaltene Vermögen begünstigt nach Italien zurückgeführt bzw. im Ausland (nur innerhalb EU, mit Ausnahmen) belassen und legalisiert werden.

Für die Inanspruchnahme des steuerlichen Schutzschildes – „scudo fiscale“ ist eine Ersatzsteuer in Höhe von 5% des aufgedeckten Betrages zu entrichten, die Rückführung (oder Aufdeckung im Ausland) kann nur über einen berechtigten Finanzvermittler (Anlageberater, Bank, ...) erfolgen, welcher die Einzahlung ohne Angabe der Person des Antragstellers vornimmt. Die Einzahlung erfolgt also de facto Anonym, der Fiskus erhält keinerlei Information darüber wer wie viel Vermögen aus dem Ausland zurückgeführt hat. Der Betreffende erhält aber vom Finanzvermittler eine entsprechende Bestätigung, welche man aufbewahren und bei Bedarf vorweisen kann. Man kann also im Falle einer zukünftigen Überprüfung der eigenen steuerlichen Position (z.B. des Betriebes) durch die Finanzbehörden selbst abwägen, ob es opportun ist, den Steuerschutzschild offen zu legen und damit die vermutete Steuerhinterziehung gegebenenfalls zu rechtfertigen. Die Amnestie gilt lediglich für die Einkommenssteuer IRPEF, nicht aber für die IRAP und die Mehrwertsteuer. Auf jeden Fall ist die Sache bestens zu überlegen und mit professioneller Beratung anzugehen. 5% Ersatzsteuer ist zwar nicht übermäßig viel, aber im Gegensatz zum letzten „Scudo fiscale“ (2%) hat sich der Betrag immerhin mehr als verdoppelt.

Der Schutzschild gilt nur für natürliche Personen, sowie für nicht gewerbliche Körperschaften, einfache Gesellschaften und Freiberuflersozietäten, nicht aber für Personengesellschaften (OHG, KG) oder für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Genossenschaften, ...). Daher ist es auch nicht ohne weiteres möglich und ratsam, Vermögen aus dem Ausland zurückzuführen und diese dann in eine Gesellschaft einzubringen. Hierbei könnten unter Umständen gefährliche Situationen entstehen. Die Vermögen müssen sich nachweislich per 31.12.2008 im Ausland befunden haben – der Betreffende muß zudem eine eides-

stattliche Erklärung hierzu abgeben. Wie bereits angedeutet, müssen die Vermögenswerte aus Nicht-EU-Ländern (Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino, ...) nach Italien zurückgeführt werden, wogegen Vermögenswerte in EU-Ländern sowohl zurückgeführt als auch nur legalisiert und dort belassen werden können.

Die Finanzverwaltung muß noch die Durchführungsbestimmungen erarbeiten, und bis dahin muß man sich auf jeden Fall gedulden, um definitive Aussagen treffen zu können. Unter anderem ist auch die Verstrickung mit den Anti-Geldwäsche-Bestimmungen (Antiriciclaggio) zu klären, da es sonst zu der untragbaren Situation kommen könnte, daß ein Interessierter bei seiner Bank oder seinem Wirtschaftsberater nachfragt, wie er sich verhalten soll, und sollte er dann den „Scudo fiscale“ nicht beanspruchen, könnte der Fall eintreten, daß die Bank oder der WB eine Geldwäschemeldung machen müssen.

Um dem steuerlichen Schutzschild Anreiz und Nachdruck zu verleihen, wurde eine Vielzahl an Maßnahmen getroffen, welche wiederum schärfere Strafen für widerrechtlich im Ausland gehaltene Vermögen (dazu genügt es aber auch, lediglich die Anmeldung im Modell „W“ der Steuererklärung zu „vergessen“) festschreiben, bzw. es wurden bereits Kontrollen und Nachforschungen in die Wege geleitet, um solche Vermögen aufzudecken. So gilt künftig im Falle von nicht-gemeldeten Vermögen in Steuerparadiesen (z.B. Schweiz), die gesetzliche Vermutung, dass es sich hierbei um nicht-besteuertes Einkommen handelt; dies führt neben der Verwaltungsstrafe für unterlassene Angabe im Quadro „W“, zusätzlich zur Nachbesteuerung inklusive Strafen des gesamten Betrages.

Auch auf zwischenstaatlicher Ebene werden die „Schwarzgelder“ im Ausland immer vehementer bekämpft, die Bedingungen von im Ausland „versteckten“ Geldern werden zusehends kritischer und unsicherer.

Eigenkapitalförderung

Für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften wird die Möglichkeit eingeräumt, mittels Kapitalaufstockung eine Steuerbefreiung in Höhe von 3% der Kapitalerhöhung zu erlangen. Die Steuerbefreiung gilt für Kapitalerhöhungen (Art. 2342 und 2464 ZGB) bis höchstens 500.000 €, sofern von natürlichen Personen bis spätestens 5. Februar 2010 getätigt. In diesem Fall sind 3% der Kapitalerhöhung für 5 Steuerperioden von der Einkommenssteuer befreit, z.B. wird eine Kapitalerhöhung von 200.000 € gemacht, dann sind 3%, also 6.000 € von der Steuergrundlage der Gesellschaft befreit, es ergibt sich bei Kapitalgesellschaften ein geldwerter Vorteil von 1.650 € (pro Jahr, für 5 Jahre) und bei Personengesellschaften je nach Steuerprogression ein Vorteil zwischen 0 € und 2.580 € (pro Jahr, für 5 Jahre). Der Anreiz ist also nicht gerade enorm. Noch dazu muß bei Kapitalgesellschaften bedacht werden, daß bei einem Gesellschaftskapital von über 120.000 € ein Aufsichtsrat verbindlich vorgeschrieben ist, was zu erheblichen Mehrkosten führt.

Investitionsförderung - Tremonti Ter

Die entsprechenden Bestimmungen wurden bestätigt, siehe unser RS vom August, in welchem die Bedingungen ausführlich abgehandelt sind. Diese Förderung ist de facto nur für einige wenige Betriebe in bestimmten Branchen interessant.

Kompensierung MwSt.-Guthaben

Die im letzten RS angekündigten Maßnahmen wurden zum Teil bestätigt, ab 2010 können MwSt.-Guthaben über 10.000 € nur mehr ab dem 16. des Folgemonats nach Abgabe der MwSt.-Erklärung (jährlich oder trimestral) verrechnet werden, und für MwSt.-Guthaben von mehr als 15.000 € benötigt man zusätzlich eine „zertifizierte“ MwSt.-Erklärung.

Im Gegenzug wurde der Höchstbetrag des verrechenbaren Steuerguthabens (in erster Linie MwSt.) von derzeit 516.000 auf 700.000 € (ab 2010) pro Jahr erhöht.

Freiberufler und Immobilien

Grundsätzlich können Freiberufler zwar Immobilien (Büros usw.), die sie für die eigene Tätigkeit benötigen zwar ankaufen und auch die auf den Kauf anfallende MwSt. in Abzug bringen. Die Absetzbarkeit im Rahmen der direkten Steuern ist aber lediglich für Immobilien, welche im Dreijahreszeitraum 2007 – 2009 angekauft werden, zulässig.

Der 31.12.2009 ist demnach der letzte Tag, an dem der Freiberufler von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann, ab 1.1.2010 gekaufte (geleaste) Immobilien sind wieder gänzlich nicht absetzbar (sofern es mit dem Finanzgesetz 2010 nicht verlängert wird).

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bosin & Maas & Stocker

Meran, im August 2009